

Geschäftszeichen LR-Str.	Datum 06.11.2012	Vorlage-Nr. XVII-0169/2012
------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.10.2012	Empfehlung
Kreistag	nicht öffentlich	15.10.2012	zurückgestellt
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit	nicht öffentlich	13.11.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	26.11.2012	
Kreistag	nicht öffentlich	17.12.2012	

Betreff

Vorbereitung einer Mitgliederversammlung des Wolfenbütteler Land - Tourismusverbandes e. V. (nach Namensänderung: Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.) hier: Änderung der Satzung - Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel beschließt die Betrauung des Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e. V. (nach Namensänderung: Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Außendarstellung und Förderung seiner Mitglieder durch Tourismusmarketing und Verbesserung der lokalen Standortqualität auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Betrauungsregelungen und beauftragt die Verwaltung des Landkreises Wolfenbüttel, diese bis spätestens 14 Tage nach Eintragung der Satzungsneufassung bei dem AG Braunschweig, als Verwaltungsakt bzw. innerorganisationalen Akt (Änderung bzw. Ergänzung der Satzung) zu erlassen und bekannt zu geben bzw. herbeizuführen.
2. Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass die Anlagen des kommunalen Betrauungsakts fortlaufend und rechtzeitig entsprechend den dort festgelegten Voraussetzungen aktualisiert werden. Redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrauung, insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts, werden vom Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig vorgenommen.
3. Qualitative und quantitative Änderungen der Leistungen und des Angebotes des Wolfenbütteler Land – Tourismusverbandes e. V. (nach Namensänderung: Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.), deren Finanzierung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel oder der Ertragslage des Verbandes möglich sind, dürfen nur vorgenommen werden, soweit der Kreisausschuss nach Anhörung des Vorstandes des Wolfenbütteler Land – Tourismusverbandes e. V. (nach Namensänderung: Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.) einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

4. Die Verwaltung berichtet dem Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel einmal jährlich sowie zusätzlich aus wichtigem Grund über:

- a) Änderungen der Betrauung,
- b) die Erfüllung der Vorgaben des gebilligten kommunalen Betrauungsakts.

Bezüglich der dort konkretisierten Verpflichtung des Wolfenbütteler Land – Tourismusverbandes e. V. (nach Namensänderung: Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.) gemäß Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011, Art. 5 Nr. 9 in Verbindung mit dem Prüfungsstandard IDW PS 700 die Vorgaben zur Einführung einer Trennungsrechnung zu erfüllen, legt dieser dem Landkreis Wolfenbüttel jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge diese Regeln des Prüfungsstandards des IDW PS 700 eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.

- c) Im Falle einer Überkompensation wird der Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e. V. (nach Namensänderung: Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.) den Landkreis Wolfenbüttel informieren.

Der Landkreis Wolfenbüttel wird für einen solchen Fall beauftragt, unverzüglich Schritte zur vollständigen Beseitigung der Überkompensation zu ergreifen.

- d) Den Übergang von betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf andere Unternehmen und auf Subunternehmer ist anzuzeigen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2012
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaften (AEUV) sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Sind die vorgenannten Kriterien erfüllt, ist die Finanzierung der mit dem Vereinszweck verbundenen Aufgaben bei der EU-Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens anzumelden, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gegeben ist.

Der Landkreis Wolfenbüttel ist Mitglied im Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e.V. (Amtsgericht Braunschweig VR 150 486). Der Landkreis Wolfenbüttel ist nach den geplanten neuen Satzungs- und Beitragsstrukturen verpflichtet, an den Verband neben einem entsprechendem Mitgliedsbeitrag eine Zuwendung zu leisten, um diesem eine Neuausrichtung und verstärkte Wahrnehmung der verbandlichen Zwecke zu ermöglichen.

Der Verband bezweckt im Rahmen einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit und unter Einbeziehung von Kommunen auch außerhalb des bisherigen Verbandsgebietes eine Förderung der touristischen Entwicklung der im Verbandsgebiet gelegenen Städte und Gemeinden unter Wahrung der jeweiligen lokalen Besonderheiten. Der Verband bezweckt weiter das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft und die Lebensqualität im Verbandsgebiet zu erhalten und nachhaltig zu fördern. Ziel ist es dabei insbesondere, sich für die Belange „Tourismus und Freizeit“ sowie der Tourismusentwicklung im Verbandsgebiet einzusetzen, sich durch gegenseitige Informationsweitergabe zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch gemeinsame Aktionen vorzustellen. Zweck des Vereines ist zudem die Förderung des Tourismusmarketing und des Tourismusvertriebes für das Verbandsgebiet. Hierzu kann der Verband eigene Aktivitäten begründen und als Dienstleister Projekte für Dritte abwickeln. Der Verband hat damit die Aufgabe, alle wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen für die Bevölkerung im Verbandsgebiet einschließlich aller Städte und Gemeinden, Vereine sowie Leistungsträger tangierender Wirtschaftsbereiche zum Zwecke der ganzheitlichen Förderung des Tourismus im Verbandsgebiet zu unterstützen und zu koordinieren.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat vor diesem Hintergrund und aufgrund der aktuellen Revision des EU-Beihilferechts am Beispiel des Wolfenbütteler Land – Tourismusverbandes e. V. (Umbenennung in: Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.) die Überprüfung der Beteiligungen und Mitgliedschaften des Landkreises auf etwaige unerlaubte EU-Beihilfen fortgeführt. Die Überprüfung kam bei dem genannten Verband zu dem Ergebnis, dass bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung beihilferelevante Sachverhalte im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen.

Dieses deshalb, weil nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass das Merkmal der Begünstigung durch staatliche Beihilfen oder eine Wettbewerbsverfälschung bzw. eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels vorliegen.

Aus diesen Gründen wird seitens der Verwaltung des Landkreises Wolfenbüttel eine Betrauung für erforderlich gehalten. Für den Wolfenbütteler Land - Tourismusverband e.V. (nach Namensänderung: Nördliches Harzvorland - Tourismusverband e.V.) wird die Betrauung mit diesem Kreistagsbeschluss umgesetzt.

Jörg Röhmann

Anlagen:

- Anlage 1: EU-Betrauungsakt als Verwaltungsakt / Zuwendungsbescheid
- Anlage 2: EU-Betrauungsakt innerorganisationaler Akt